
Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen

Fassung: April 2021

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden im SEPA-Echtzeit-Überweisungsverfahren gelten die folgenden besonderen Bedingungen. Ergänzend gelten die „Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“, soweit im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

1 Wesentliche Merkmale

Der Kunde kann die Bank elektronisch beauftragen, durch eine SEPA-Echtzeit-Überweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA, siehe Anhang) möglichst innerhalb von Sekunden an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Grundlage bildet das SEPA-Echtzeit-Überweisungsverfahren nach dem „SEPA INSTANT CREDIT TRANSFER (SCT INST) Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC). Die Ausführung der SEPA-Echtzeit-Überweisung kann nur dann erfolgen, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers am SEPA-Echtzeit-Überweisungsverfahren teilnimmt und über entsprechende Zahlungssysteme erreichbar ist.¹

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Zahlungsbetrag unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Die Bank stellt dem Kunden Informationen über die Ausführung einer SEPA-Echtzeit-Überweisung über den mit ihm vereinbarten elektronischen Weg sowie nachträglich über den Kontoauszug zur Verfügung. Gleiches gilt, wenn die Überweisung abgelehnt wird oder nicht ausgeführt werden kann.

Erhält die Bank für ein in Euro geführtes Zahlungskonto eine SEPA-Echtzeit-Überweisung, so wird sie dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zur Verfügung stellen und ihn hierüber in der vereinbarten Form sowie über den Kontoauszug informieren.

Der Kunde kann die Bank beauftragen, eingehende SEPA-Echtzeit-Überweisungen am Tag des Geldeingangs entweder jeweils über einen definierten Zeitraum oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Erreichen einer bestimmten Anzahl Transaktionen zu sammeln und anschließend den Gesamtbetrag in einer Summe auf dem Konto des Kunden gutzuschreiben. Anlässlich des Wechsels des Wertstellungsdatums für SEPA Echtzeit-Überweisungen erfolgt automatisch eine Sammelbuchung aller bis zu diesem Zeitpunkt gesammelten aber noch nicht gutgeschriebenen Geldeingänge.

2 Betragsgrenze

Für SEPA-Echtzeit-Überweisungen besteht eine Betragsgrenze, die bei der jeweiligen Auftragsannahme durch die Bank geprüft wird.

Die Betragsgrenze beträgt EUR 100.000,00. Über weitere Änderungen wird die Bank den Kunden in der vereinbarten Form bzw. über den Kontoauszug informieren.

¹ Siehe hierzu unter www.europeanpaymentscouncil.eu. Dort kann die jeweils aktuelle Liste der teilnehmenden Zahlungsdienstleister am SEPA-Echtzeit-Überweisungsverfahren des European Payments Council (EPC) abgerufen werden.

3 Zugang des Auftrags

Die Bank unterhält in Änderung der Nummer 1.4 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr sowie der Nummern 4.1 und 4.2 der Sonderbedingungen für alle Zahlungsdienste gegenüber Unternehmern den für die Ausführung von SEPA-Echtzeit-Überweisungen erforderlichen Geschäftsbetrieb für die vereinbarten elektronischen Zugangswege ganztägig an allen Kalendertagen eines Jahres.

4 Ablehnung / Alternative Ausführung

4.1 Ablehnung

Die Bank wird in Ergänzung der Nummer 1.7 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr die Ausführung des Auftrags ablehnen, wenn:

- a. das Belastungskonto nicht für SEPA-Echtzeit-Überweisungen vereinbart wurde,
- b. die Kontowährung des Belastungskontos nicht der Euro ist,
- c. die Prüfung der Ausführungsbedingungen, zum Beispiel die wirksame Autorisierung, die Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes oder der Embargobestimmungen nicht kurzfristig abschließend möglich ist,
- d. der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers über das von der Bank genutzte Zahlungssystem nicht erreichbar ist, insbesondere weil er dieses Verfahren nicht nutzt.

Die Bank wird den Kunden darüber entsprechend der Nummer 1 kurzfristig informieren.

4.2 Alternative Ausführung als SEPA-Standard-Überweisung

Sofern der Kunde den Auftrag mit der EBICS-Auftragsart XIP einreicht, wird die Bank den Auftrag, dessen Betrag die Betragsgrenze gemäß Nummer 2 übersteigt oder der aus o.g. Ablehnungsgrund Nummer 4.1 Buchstabe d. nicht als Echtzeit-Überweisung ausgeführt werden kann, abweichend von Nummer 4.1 als SEPA-Standard-Überweisung ausführen. Die Bank wird daher den Auftrag spätestens bis zum Ende des nächsten Geschäftstages ausführen, sofern zu diesem Zeitpunkt alle Ausführungsbedingungen vorliegen. Ebenso wird die Bank mit denjenigen Echtzeit-Überweisungen verfahren, die vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zurückgeleitet werden, sofern der Rückgabegrund den Schluss zulässt, dass das Konto des Zahlungsempfängers für SEPA-Standard-Überweisungen erreichbar ist. Hierüber wird der Kunde im elektronischen Statusreport zum Auftrag durch den Returncode ACWC informiert.

5 Ausführungsfrist

Die Bank ist in Änderung der Nummern 2.2.1, 3.1.2 und 3.2.2 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr und der Nummer 4.3 der Sonderbedingungen für alle Zahlungsdienste gegenüber Unternehmern verpflichtet sicherzustellen, dass der Geldbetrag einer SEPA-Echtzeit-Überweisung binnen maximal 20 Sekunden nach erfolgreicher Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Anlage: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1. Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

derzeit: Island, Liechtenstein, Norwegen

2. Sonstige Staaten und Gebiete

derzeit: Andorra, Monaco, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man.